

Berechtigungsantrag RO_Geres_DBK_Schulgelder

Projektname	Anschluss GERES DBK Schulgelder
Projektnummer	9261
Berechtigung	Produktion
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Departement für Bildung und Kultur (DBK)
Dienststelle	Departementssekretariat DBK, Controlling und Prozesse
1st-level Support	Ilona Wallrodt, Rechnungsführerin
2nd-level Support	Patrick Balles, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	4
4	Funktionale Rechte.....	4
5	Datenberechtigungen.....	4
6	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	6

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu, diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

Im Jahr 2023 wurde unter der Projektnummer 9261 bereits die Test-Berechtigung beantragt und genehmigt. Nach erfolgreicher Testphase wurde im Frühjahr 2024 kein Antrag für die Berechtigung im produktiven System gestellt, da aufgrund von Unterbesetzung und zusätzlicher langer Abwesenheit, das Projekt nicht weiterverfolgt werden konnte. Mit dem vorliegenden Antrag soll dies nun erfolgen.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

An dieser Stelle wird daher die konkrete Verwendung der vom Gesuch betroffenen Daten, in Zusammenhang mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage dargelegt.

Zulasten der Finanzgrösse "Schulgelder" werden jährlich Rechnungen in der Höhe von rund 85 Mio. Franken verbucht. Rund 35 Mio. Franken betreffen die Zahlungen für Studierenden an schweizerischen Universitäten, 50 Mio. Franken werden an die Kantone/Schulen für den Besuch von Solothurnerinnen und Solothurnern an einer Berufsfachschule, einer Mittelschule, an einer höheren Fachschule sowie einer Fachhochschule ausgerichtet.

Die Zahlungspflicht des Kantons Solothurn ergibt sich aus den folgenden Vereinbarungen:

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV) vom 27. Juni 2019 (BGS 411.261), Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12;
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) vom 12. Juni 2003 (BGS 411.264), Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5;
- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 (BGS 411.263.2), Artikel 5;
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (BGS 416.118), Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4;
- Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 (BGS 411.241), Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4.

Für die Zahlungspflicht massgebend ist der Wohnsitz der Auszubildenden im Zeitpunkt der Zulassung zu einer Bildungseinrichtung oder im Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns. In einzelnen Fällen wird eine Minstdauer vorgeschrieben. Der Kanton Solothurn ist

nur zahlungspflichtig, wenn die Auszubildenden ihren Wohnsitz mindestens seit zwei Jahren im Kanton Solothurn haben. In einzelnen Fällen wird zudem auf das Bürgerrecht oder den ausländerrechtlichen Status abgestellt.

Die zur Prüfung der Zahlungspflicht des Kantons Solothurn notwendigen Daten sind in der Einwohnerregisterplattform enthalten. Es handelt sich insbesondere um die identifizierenden Daten der Auszubildenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Bürgerort, Ausländerkategorie) und den zivilrechtlichen Wohnsitz.

Durch eine Abfrage der Daten in der Einwohnerregisterplattform ergeben sich die folgenden Erleichterungen bzw. Einsparungen:

Universitäten

Erststudium

Der Kanton Solothurn ist für jede Person zahlungspflichtig, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn hatte.

Zweitstudium

Der Kanton Solothurn ist für jede Person, die im Kanton den zivilrechtlichen Wohnsitz zu Beginn des Studiums hat, zahlungspflichtig.

Bis anhin wird für sämtliche Studierenden, die im Herbstsemester bzw. im Frühlingsemester ihr Studium an einer schweizerischen Universität aufnehmen (sich im 1. Semester befinden), der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eine Liste mit den Studierenden geschickt mit der Bitte, den Wohnsitz zu bestätigen. Für Studierende ab dem 2. Semester werden die Gemeinden nur angeschrieben, sofern die Universitäten in den letzten 5 Semestern keine Beiträge fakturiert haben. Die Gemeinden Solothurn und Grenchen sowie einzelne weitere Gemeinden stellen für die Bestätigung eine Rechnung. Das sind rund Fr. 1'200.-- pro Jahr.

Eine Abfrage des Wohnsitzes im GERES würde den administrativen Aufwand im Controlling und bei den Wohnsitzgemeinden reduzieren. Zudem könnten Portokosten eingespart werden. Auch die Fakturierung der Gemeinden würde wegfallen.

Vollzeit-Berufsfachschulen, Mittelschulen

Der Kanton Solothurn ist für jede Person, die im Kanton Solothurn ihren Wohnsitz hat, zahlungspflichtig. Um dies zu prüfen, müssen die Schulen die Wohnsitzbestätigung der Rechnung beilegen. Die Wohnsitzbestätigung wird durch die Wohnsitzgemeinde erstellt, kostet rund Fr. 20.— und ist durch die Person in der Ausbildung zu bezahlen.

Höhere Fachschulen und Fachhochschulen

Der Kanton Solothurn ist für jede Person, die im Kanton Solothurn mindestens seit zwei Jahren ihren Wohnsitz hat, zahlungspflichtig. Um dies zu prüfen, müssen die Schulen nebst dem Personalienblatt auch die Wohnsitzbestätigung der Rechnung beilegen. Diese ist manchmal nicht mehr aktuell.

Eine Abfrage des Wohnsitzes im GERES würde jederzeit aktuelle Daten garantieren und eine Rückfrage bei der Schule und beim Studierenden würde sich erübrigen. Dadurch könnte die Prüfung der Rechnung schneller erfolgen und der administrative Aufwand würde sinken.

Berufsfachschulen

Für Personen an ausserkantonalen Berufsfachschulen braucht es keine Abfrage im GERES. Die Zahlungspflicht des Kantons Solothurn ergibt sich aus dem Lehrvertrag. Dieser wird in der Kompass-Datenbank abgefragt. Diese sind hier nur der vollständigkeitshalber aufgeführt.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Werte
Meldegemeinde(n)	Alle
Personenstatus	Aktiv / Tod / Weggezogen
Meldeverhältnis	Niederlassung
Zeitraum	Unbefristet

4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

Personen-History einsehen

Prüfung Zu- / Wegzug

5 Datenberechtigungen

Identifikation

Amtlicher Name

Vornamen

Geburtsdatum

Nationalität	Heimatort (Heimatort, Kanton des Heimatortes, HistoryId des Heimatorts, Infostar Heimatortnummer) Ausländerkategorie (Kategorie, Code zur Kategorie)
Adressdaten	Postfachadresse (Postfach, Postfachtext) Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet) Zuzugsdatum Wegzugsdatum

6 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. § 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung

Dr. iur. Küpfer Gabriela

Datum/Unterschrift

9.9.25 G. Küpfer

Liste der Vorbehalte / Ablehnungsgründe

Projektname	Anschluss GERES DBK Schulgelder
Projektnummer	9261
Berechtigung	Produktion
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Departement für Bildung und Kultur (DBK)
Amtsstelle	Departementssekretariat DBK, Controlling und Prozesse
1st-level Support	Ilona Wallrodt, Rechnungsführerin
2nd-level Support	Patrick Balles, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbehalte Datenschutz.....	2
2	Vorbehalte Koordinationsgruppe Gemeinden.....	2
3	Vorbehalte Berechtigungsausschuss	2

1 Vorbehalte Datenschutz (22.09.2025)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
1.01	Ausländerkategorie	Gemäss Antrag ist der ausländerrechtliche Status lediglich in einzelnen Fällen von Belang. Ein genereller Zugriff auf dieses Datenfeld erscheint daher unverhältnismässig. Im Einzelfall kann eine Abfrage über die zentrale Stelle in der SK getätigt werden (§ 7 Abs. 2 VESP).
Nr.	Bemerkungen	Beschreibung

2 Vorbehalte Koordinationsgruppe Gemeinden (15.10.2025)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
	Keine Vorbehalte	

3 Vorbehalte Berechtigungsausschuss (17.11.2025)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
	Keine Vorbehalte	

Entscheide Berechtigungsgremien

Datenschutz

Sonja Frei

Entscheid

☐

Annahme

☒

Annahme mit
Vorbehalt

☐

Ablehnung

Datum/Unterschrift

sonja.frei@sk.so.ch

21. Nov. 2025

EES

Einfache elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Thomas Blum

Entscheid

☒

Annahme

☐

Annahme mit
Vorbehalt

☐

Ablehnung

Datum/Unterschrift

info@vseg.ch

25. Nov. 2025

EES

Einfache elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

GERES- Berechtigungsausschuss

Dr. Daniel Boos

Entscheid

☒

Annahme

☐

Annahme mit
Vorbehalt

☐

Ablehnung

Datum/Unterschrift


CFO
4. Dez. 2025

EES

Einfache elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com